

# **Satzung der Stadt Bühl**

**über**

## **die Erhebung von Marktgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) sowie den §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 05. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Stadt Bühl erhebt für die Überlassung von Flächen auf den Marktplätzen für den Wochen- und Jahrmarkt Marktgebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren ist, wer die Flächen auf den Marktplätzen zum Verkauf oder zur Verkaufsbevorratung von Gegenständen des Marktverkehrs belegt. Überlässt der Benutzer den Stand, Platz oder Raum einem Dritten, haften beide als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührensätze**

Die Marktgebühren werden folgendermaßen festgesetzt:

#### **1.) für den Wochenmarkt**

- a) für Flächen zur Aufstellung von Fahrzeugen als Verkaufsstände, von Ständen, Behältern und dgl. oder für Flächen zur freien Ausstellung oder zur Verkaufsbevorratung  
je lfd. Meter Frontlänge 1,25 €  
wenn in Sonderfällen eine Standplatztiefe von 2,50 m überschritten wird, kann eine Gebühr von 1,25 € je m<sup>2</sup> Nutzfläche erhoben werden.
  
- b) Verkaufswagen bis 4 m Länge 7,50 €  
Verkaufswagen über 4 m Länge 12,50 €

#### **2.) für den Jahrmarkt**

- a) für Flächen zur Aufstellung von Fahrzeugen als Verkaufsstände, von Ständen, Behältern und dgl. oder für Flächen zur freien Ausstellung oder zur Verkaufsbevorratung  
je lfd. Meter Frontlänge 3,00 €  
wenn in Sonderfällen eine Standplatztiefe von 2,50 m überschritten wird, kann eine Gebühr von 3,00 € je m<sup>2</sup> Nutzfläche erhoben werden.

- b) Derzeit verfügt die Stadt Bühl über fünf Jahrmärkte. Diejenigen Jahrmarkthändler, die ihren Standplatz an den ersten vier Jahrmärkten im Kalenderjahr tatsächlich belegen, müssen für den fünften Jahrmarkt keine Standplatzgebühr entrichten.

Bei der Berechnung nach Frontmetern oder Flächen wird auf volle Frontmeter bzw. Quadratmeter kaufmännisch auf- oder abgerundet.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung oder der Inanspruchnahme der Fläche.
- (2) Die Gebühren für die Dauerzuweisungen sind jeweils bis spätestens zum 25. eines Monats für den folgenden Monat im Voraus zu entrichten. Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.
- (3) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Unabhängig davon kann die Gebühr jederzeit bar eingezogen werden.

#### **§ 5 Gebührenbefreiung**

Von der Erhebung der satzungsmäßigen Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Verkauf ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder anderen förderungswürdigen Zwecken dient.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 09. März 1983 und die Änderungssatzung vom 26. Juni 1991 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Bühl, 05. Juni 2002

Hans Striebel  
Oberbürgermeister